



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 12. Januar 2023
Nummer 2555_300.150.450-1073569

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Aufgrund des städtischen Projekts «Brings uf d'Strass!» werden ausgewählte Strassen mit reduziertem Verkehrsaufkommen temporär gesperrt und bespielbar gemacht. Für die nachgenannte Strasse ergehen ab 14. August 2023 bis 6. Oktober 2023 folgende Verkehrsvorschriften:

Cramerstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, zwischen der Badenerstrasse und Zweierstrasse, mit dem Zusatz: «Zubringerdienst gestattet».

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
beidseits der Fahrbahn zwischen der Badenerstrasse und Zweierstrasse, ausgenommen Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern vor der Liegenschaft Cramerstrasse Nr. 16, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



2/2

- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3, und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 18. Januar 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

Renata
Schild

Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum:
2023.01.12
10:25:29 +01'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital
unterschrieben von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2023.01.12
14:46:20 +01'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. Dezember 2022 / davhep

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073569

«Brings uf d'Strass!»: Cramerstrasse

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Brings uf d'Strass!» des Tiefbauamts der Stadt Zürich und der Dienstabteilung Verkehr soll die Cramerstrasse im Kreis 4 temporär gesperrt und neu bespielt werden. Auf diese Weise soll das Wohnumfeld aufgewertet werden. Gleichzeitig können durch Tests im realen Raum Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Zufahrt zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen ist während des Projekts jederzeit gewährleistet. Auch für Notfallfahrzeuge ist die Zufahrt stets sicher gestellt. Nur das Parkieren ist zur Freihaltung bespielbarer Flächen nicht mehr gestattet. Bei der Bespielung der Strasse, die in der Zuständigkeit des Tiefbauamts der Stadt Zürich liegt, wird darauf geachtet, dass dadurch keine grossen Ansammlungen von ausserhalb des Quartiers entstehen. Auch dem Aspekt der Nachtruhe wird besondere Beachtung geschenkt.

Ausgewählt wurde in Bezug auf den Verkehr eine wenig komplexe Strasse (max. 3000 Fahrzeuge pro Tag, kein ÖV, wenig Einfahrten), damit eine Umsetzung mit einfachen/bestehenden Mitteln möglich ist.

2022 initiierte die Stadt einen Dialog mit Befürworter*innen und Gegner*innen des Projekts. Dieser sollte klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Umsetzung von «Brings uf d'Strass!» im Gebiet der Ankerstrasse denkbar wäre. Nach einem Workshop im Februar, einer Begehung vor Ort im Mai, einer Vernehmlassung während der Sommerferien haben sich Mitglieder der Dialoggruppe – bestehend aus Anwohner*innen und Vertreter*innen des Gewerbes – am Austausch vom 7. Oktober 2022 dafür ausgesprochen, die Cramerstrasse weiterzuverfolgen. Zudem wird der Einbezug der Quartierbevölkerung weiter vorangetrieben und die Dialoggruppe erweitert.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

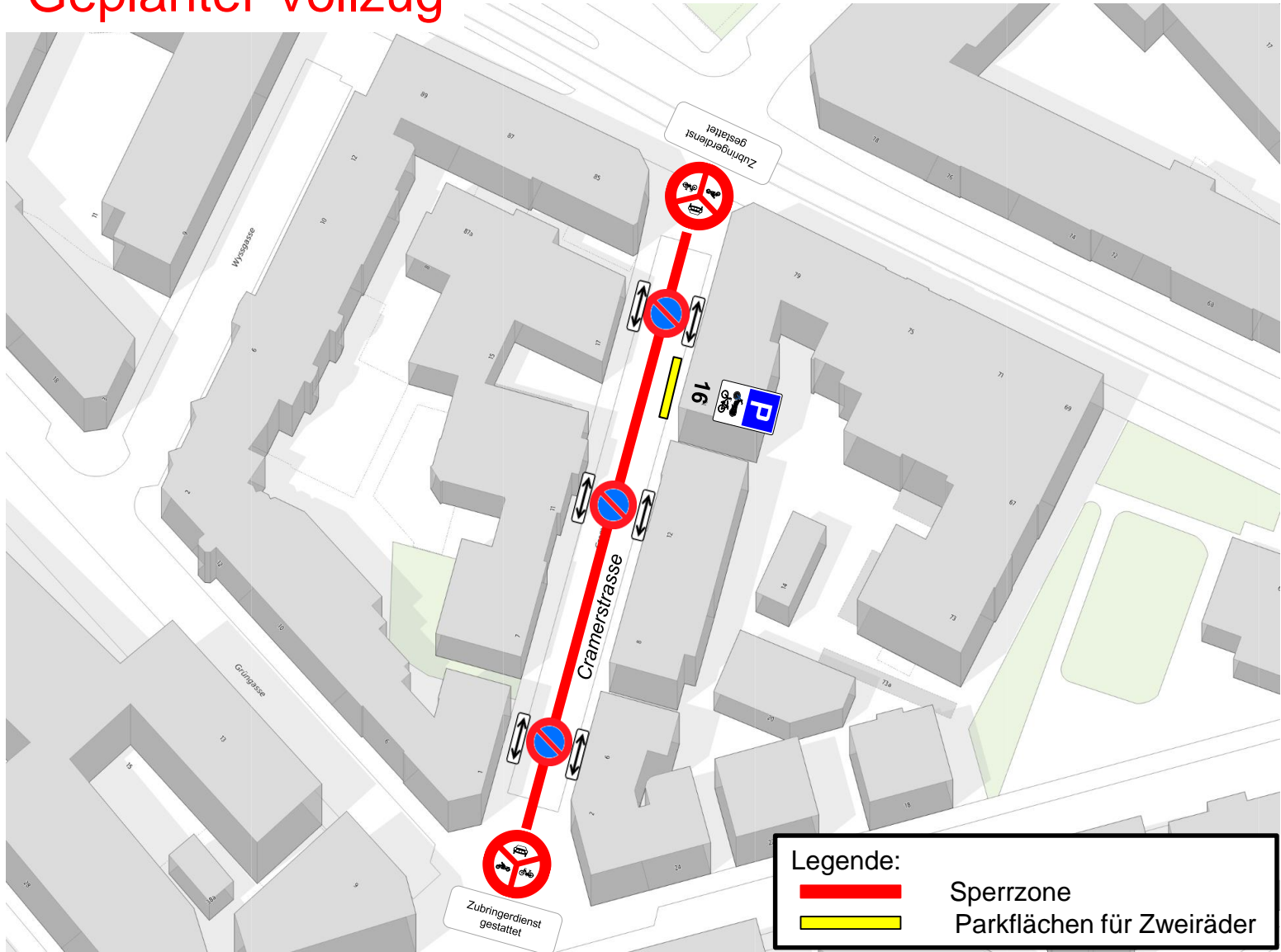
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung


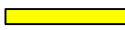
Kopie an:

- Tiefbauamt der Stadt Zürich
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Geplanter Vollzug



Legende:

-  Sperrzone
-  Parkflächen für Zweiräder

